

Anlage 2

Von: Bezirksversammlung Altona
Gesendet: Freitag, 5. Januar 2024 09:32
An: [REDACTED]
Betreff: WG: [EXTERN] KUV 08.01.2024: Information zu Gebieten, in denen Feuerwerk auch zu Silvester unzulässig ist
Anlagen: Amtlicher-Anzeiger-Feuerwerk-2023.pdf; Feuerwerk-Karte-Altona.pdf

Von: [REDACTED] Harders (GRÜNE Altona) [REDACTED] >
Gesendet: Freitag, 5. Januar 2024 09:20
An: Bezirksversammlung Altona <bezirksversammlung@altona.hamburg.de>
Betreff: [EXTERN] KUV 08.01.2024: Information zu Gebieten, in denen Feuerwerk auch zu Silvester unzulässig ist

Lieber Herr Fricke, lieber Herr Hammel,

die Fraktion GRÜNE meldet für Montag den Tagesordnungspunkt "Information zu Gebieten, in denen Feuerwerk auch zu Silvester unzulässig ist" an.

Das Bezirksamt möchten wir am Montag bitten für eine der nächsten Sitzungen zu klären, in welchen Gebieten Feuerwerk zu Silvester unzulässig ist und ob die Annahmen gemäß beigefügter Karte grundsätzlich korrekt sind. Die folgenden Fragen möchten wir dem Bezirksamt gerne mitgeben:

1. Gilt in den nachfolgenden Gebieten gemäß der entsprechenden Verordnungen, dass kein Lärm verursacht und somit kein Feuerwerk abgebrannt werden darf?
 - * Naturschutzgebiete
 - * NATURA 2000-Gebiete
 - * Landschaftsschutzgebiete
 - * Grün- und Erholungsanlagen
2. Wozu dient in der "Anordnung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zur Jahreswende" der Bezirksämter abweichend von der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) die Unterscheidung zwischen brandempfindlichen und besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen?
3. Handelt es sich bei Reet- und Fachwerkhäusern um besonders brandempfindliche Gebäude?
4. Handelt es sich bei Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen um brandempfindliche oder besonders brandempfindliche Gebäude?
5. Sofern es sich bei Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen um brandempfindliche Gebäude handeln sollte: Welcher Mindestabstand gilt für Feuerwerksraketen und andere Feuerwerkskörper der Kategorie F2?
6. Welche weiteren Gebäude und Anlagen im Bezirk Altona, wie z.B. Tankstellen und Treibstofflager, sind grundsätzlich als brandempfindlich, welche sind grundsätzlich als besonders brandempfindlich anzusehen?

Nach Klärung der Fragen können wir im Ausschuss darüber sprechen, welche Kommunikationsmöglichkeiten zu Gebieten, in denen Feuerwerk auch zu Silvester unzulässig ist, über die Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger hinaus in Betracht kommen.

Der Senat (BIS) hatte der Bürgerschaft im November 2023 folgendes mitgeteilt (22/13626):
"Neben der vorgenannten Anordnung veröffentlichen die Bezirksämter im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich bereits jährlich Hinweise für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zur Jahreswende. Weitergehende präventive Maßnahmen zur Aufklärung im Sinne geänderter Hinweise für die Öffentlichkeit können die Bezirke nach einer überbezirklichen Abstimmung durchführen."

Wir hatten uns zuletzt im Februar 2023 im Rahmen des Umwelttelefons im Ausschuss mit einer Beschwerde zum

Anlage 2

illegalen Abbrennen von Feuerwerkskörpern/Feuerwerksraketen im Treppenviertel befasst.

Diese E-Mail zur Vorbereitung gerne an den Ausschuss weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

 Harders

Anordnung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zur Jahreswende

Aus Anlass des bevorstehenden Jahreswechsels wird nachstehend die fortgeltende Anordnung der Bezirksämter vom 6. November 2009 erneut bekannt gegeben:

I.

Anordnung

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 dürfen nur in der Zeit vom 31. Dezember bis zum 1. Januar verwendet (abgebrannt) werden (§ 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz [1. SprengV] in der Fassung vom 31. Januar 1991 [BGBl. I S. 169], zuletzt geändert am 20. Dezember 2021 [BGBl. I S. 5238]). Gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 2 der 1. SprengV ordnen die Bezirksämter hiermit an, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 mit ausschließlicher Knallwirkung im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nur in der Zeit vom 31. Dezember, 18.00 Uhr, bis 1. Januar, 1.00 Uhr, abgebrannt werden dürfen.

Gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 1 der 1. SprengV wird angeordnet, dass in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, pyrotechnische Gegenstände nur in genügendem Abstand und unter Berücksichtigung der Windrichtung abgebrannt werden dürfen. Für Raketen mit Eigenantrieb der Kategorie F 2 ist ein Abstand von mindestens 200 m (gemessen in Luftlinie) von besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen einzuhalten. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2, die nicht Raketen sind, ist ein Abstand von mindestens 50 m zu wahren.

II.

Hinweise

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände

abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- Euro geahndet werden (§ 41 des Sprengstoffgesetzes [SprengG] in der Fassung vom 10. September 2002 [BGBl. I S. 3518], zuletzt geändert am 2. März 2023 [BGBl. I Nr. 56]).

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zur Jahreswende außerdem Folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Beim Verwenden (Abbrennen) sind die Vorschriften zum Schutz vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter sowie die dem Stand der Technik entsprechenden Regeln und sonstigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechend den Angaben auf den pyrotechnischen Gegenständen und auf ihren Verpackungen zu beachten (§§ 24 Absatz 1 und 28 SprengG).
2. Das Abbrennen sämtlicher pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie sonstigen brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen wie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten (§ 23 Absatz 1 der 1. SprengV).
3. Pyrotechnische Gegenstände – ausgenommen Kategorie F 1 – dürfen Personen unter 18 Jahren nicht überlassen werden (§ 22 Absatz 3 SprengG). Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 23 Absatz 2 Satz 2 der 1. SprengV).
4. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 3 und 4 dürfen ohne die nach § 7 oder § 27 SprengG erforderlichen Erlaubnisse nicht abgebrannt werden. Wer als Erlaubnisinhaber pyrotechnische Gegenstände dieser Kategorien in der Silvesternacht abbrennen will, muss dies nach § 23 Absatz 3 der 1. SprengV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – Amt für Arbeitsschutz – mindestens zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich anzeigen.
5. Mit Ausnahme von Notfällen bei Gefahr für Menschenleben oder Schifffahrt ist das Abbrennen von Notsignalen der Kategorien P 1 und P 2 verboten (§ 27 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 SprengG, § 23 Absatz 3 der 1. SprengV). Dies gilt uneingeschränkt für die Silvesternacht und auch für das Abbrennen der überlagerten nicht abgeschossenen Seenotsignalmittel.
6. Das Verschießen von Kartuschenmunition aus nach § 8 des Beschussgesetzes (BeschG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), zugelassenen Schreckschuss-, Signal- oder Reizstoffwaffen außerhalb befriedeten Besitztums ist verboten. Gleiches gilt für das Verschießen dieser Munition aus nach § 9 Absatz 1 BeschG zugelassenen Salutwaffen. Das Verschießen von erlaubnisfreier pyrotechnischer Munition der Klasse PM I aus nach § 8 BeschG zugelassenen Schreckschuss-, Signal- oder Reizstoffwaffen außerhalb der dafür genehmigten Schießstätten ist nur durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum zulässig, wenn die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können (§ 12 Absatz 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 [BGBl. 2002 I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957], zuletzt geändert am 19. Juni 2020 [BGBl. I S. 1328]).
7. Personen, die die unter Nummer 6 genannte Munition außerhalb des befriedeten Besitztums verschießen wollen, bedürfen einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 5 des Waffengesetzes. Wegen der erhöhten Brand- und Explosionsgefahren werden Schießerlaubnisse für Kartuschenmunition und pyrotechnische Munition auch für die Silvesternacht nicht erteilt.

Verstöße gegen die aufgeführten Verbote bzw. Genehmigungsvorbehalte können mit einer Geldbuße wie folgt geahndet werden: Verstöße zu Nummern 1 bis 5 nach § 41 SprengG bis zu 50 000,- Euro, Verstöße zu Nummern 6 und 7 nach § 53 Absatz 1 Nummer 3 des Waffengesetzes bis zu 10 000,- Euro.

Außerdem muss in diesen Fällen mit dem Widerruf erteilter Erlaubnisse, Zulassungen und Befähigungsscheine sowie mit Einziehung der pyrotechnischen Gegenstände bzw. der Munition und Waffen gerechnet werden.

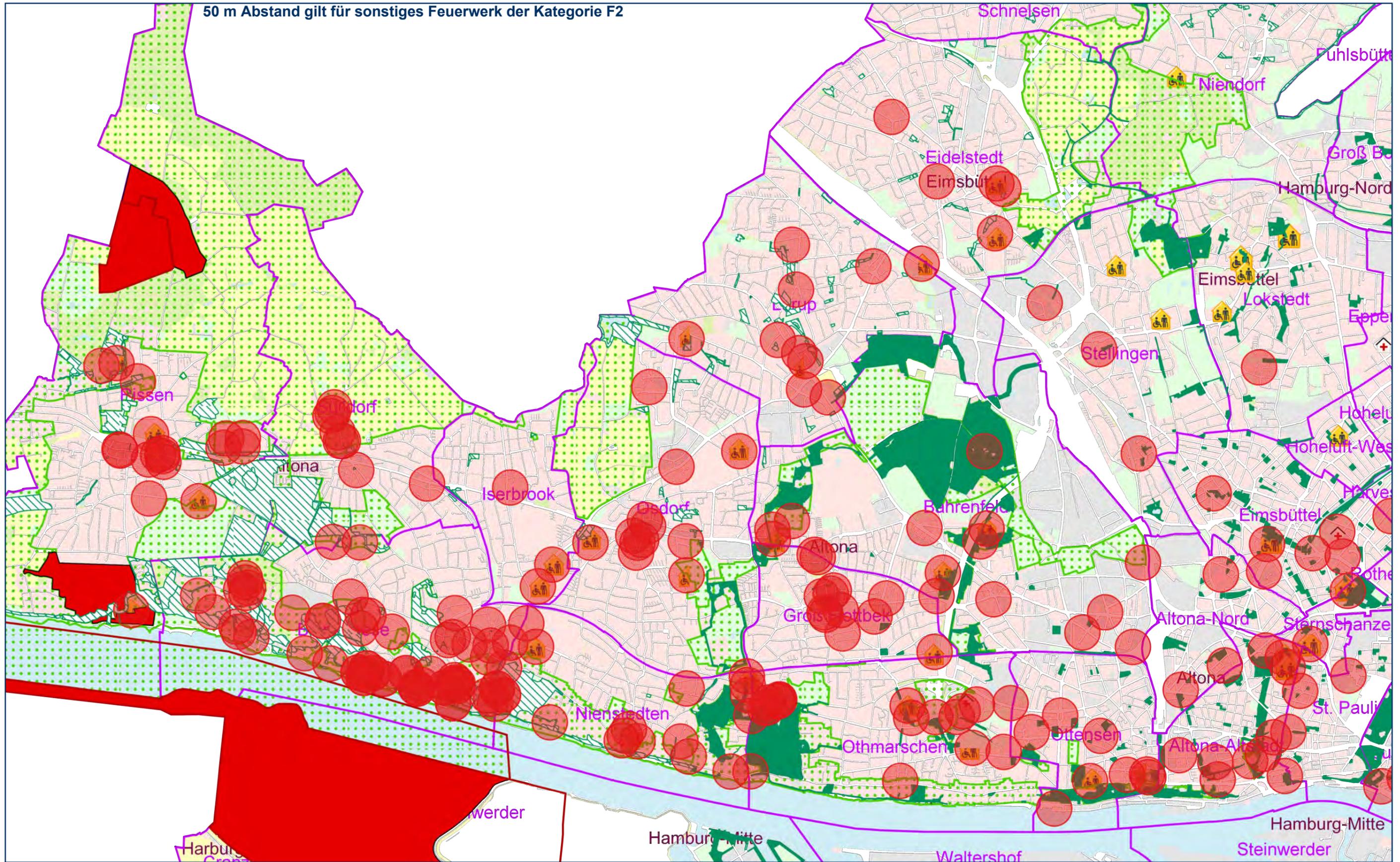
In diesem Zusammenhang weisen die Bezirksamter darauf hin, dass selbst bei Bränden, die durch Fahrlässigkeit verursacht worden sind, der Verursacher für den gesamten Schaden ersatzpflichtig ist. Er kann darüber hinaus nach § 306d des Strafgesetzbuches wegen fahrlässiger Brandstiftung mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Hamburg, den 16. November 2023

Die Bezirksamter

Amtl. Anz. S. 1812

50 m Abstand gilt für sonstiges Feuerwerk der Kategorie F2



Hinweis: Kein Anspruch auf vollständige Darstellung brandgefährdeter Gebäude und Anlagen, Alten- und Kinderheime sowie Kirchen.

Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

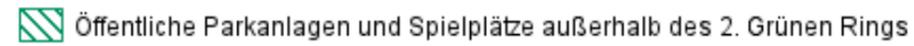
1:40000

0 500 1000 1500 2000m

Krankenhaus



5 Öffentliche Parkanlagen und Spielplätze außerhalb des 2. Grünen Rings



4 Öffentliche Parkanlagen und Spielplätze bis inkl. 2. Grüner Ring



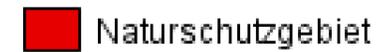
Naturdenkmale in Hamburg



Natura 2000



Naturschutzgebiete in Hamburg



Stadtteile



Landschaftsschutzgebiete in Hamburg



Vollstationäre Pflegeeinrichtungen Hamburg

